

# Lärm im Straßenverkehr

## Gesetzliche Regelung

### Lärmvorsorge

Findet Anwendung **beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen**. Grundlagen für den Lärmschutzanspruch sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes/ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten in Verbindung mit Neubau oder wesentlichen Änderungen, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz (siehe Abbildung 1).

### Lärmsanierung

**Freiwillige Leistung** bei bestehenden Bundesfernstraßen, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Grundlage für die Lärmsanierung sind haushaltsrechtliche Regelungen.

Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung der folgenden Auslösewerte (siehe Abbildung 2).

Abbildung 1: Grenzwerte der Lärmvorsorge

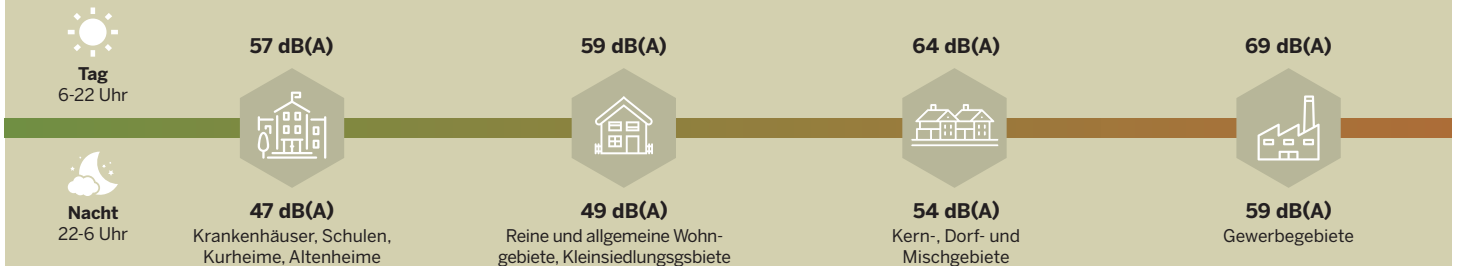
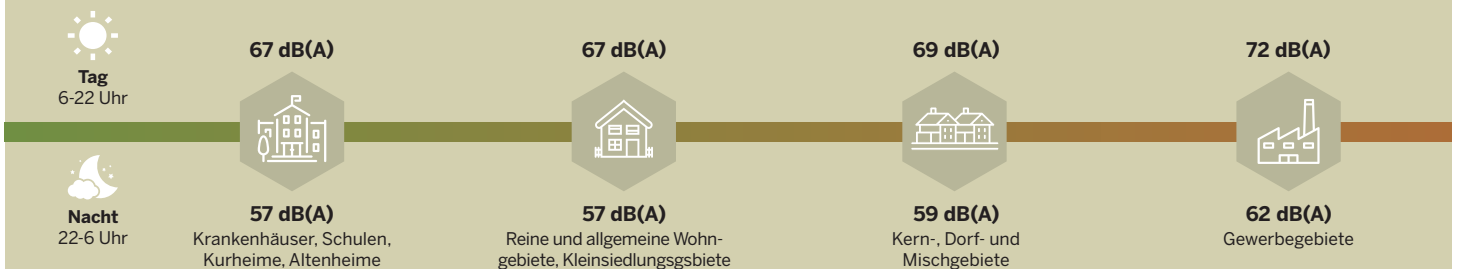


Abbildung 2: Auslösewerte der Lärmsanierung



### Die Härtefallregelung

Die Härtefallregelung umfasst Bundesfernstraßen, die abschnittsweise sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 1.4.1974 für den Verkehr freigegeben wurden. Sie besagt, dass an diesen Straßen Lärmschutzmaßnahmen nach Neubaustandart (Lärmvorsorge statt Lärmsanierung) umgesetzt werden sollen. Auch für die A46 im Stadtgebiet von Wuppertal gilt die Härtefallregelung als freiwillige Leistung des Bundes. Der Abschluss von Maßnahmen nach der Härtefallregelung bedeutet aber nicht, dass es in Zukunft keine weitere Lärmschutzmaßnahmen an der A46 mehr geben wird.